

ERKLÄRUNG FÜR VORSTANDSMITGLIEDER VON PENSIONS KasSEN
(gemäß § 9 Z9, 10 und 15 PKG)

Name:

Unternehmen:

Gegen mich liegt keine nicht getilgte gerichtliche Verurteilung a) wegen betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (153d StGB), organisierter Schwarzarbeit (153e StGB), betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers, grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 StGB), oder b) wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen vor. Es wurde auch kein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht.

Ich bin während der letzten fünf Jahre nicht wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben, der Abgabenehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958 in der geltenden Fassung, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden*). Ich bin während der letzten fünf Jahre wegen vergleichbarer Finanzvergehen auch nicht im Ausland bestraft worden.

Über mein Vermögen oder über das Vermögen eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf dessen Geschäfte mir maßgeblicher Einfluss zusteht oder zugestanden ist, wurde nie der Konkurs eröffnet**).

Innerhalb der letzten drei Jahre ist kein Antrag auf Eröffnung des Konkurses über mein Vermögen mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens rechtskräftig abgewiesen worden. Es wurde auch kein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht.

Auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, über dessen Vermögen der Konkurs mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet worden ist, ist mir kein maßgebender Einfluss zugestanden und es steht mir ein solcher auch nicht zu.

Ich bestätige hiermit weiters, dass gegen mich keine gerichtliche Voruntersuchung wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung eingeleitet worden ist. Neben meiner Vorstandstätigkeit im oben genannten Unternehmen (Angaben nur bei überbetrieblichen Pensionskassen erforderlich) übe ich folgende Berufe / Tätigkeiten aus:

Datum:

Unterschrift:

*) Bestrafungen wegen oben genannter Finanzvergehen gelten bei Verurteilungen von Geldstrafe von mehr als Euro 726 oder Geld- und Freiheitsstrafe, wenn seit der Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind, als Ausschlussgrund für persönliche Zuverlässigkeit. Ist innerhalb der letzten fünf Jahre eine geringere als oben zitierte Strafe verhängt worden, so ist dies gesondert mitzuteilen. **) Ein Konkurs ist dann nicht als Ausschlussgrund für persönliche Zuverlässigkeit zu werten, wenn es im Rahmen des Konkursverfahrens zu einem Zwangsausgleich oder nunmehr zum Abschluss eines in insolvenzrechtlichen Sanierungsplanes gekommen ist, der erfüllt wurde. Ist es im Rahmen eines Konkursverfahrens zu einem Zwangsausgleich oder Abschluss eines insolvenzrechtlichen Sanierungsplanes gekommen, ist dies gesondert mitzuteilen.